

Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Sylvia Eisenberg, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/162**

Kiel, 22.08.2005

Staatssekretär

3. Sitzung des Bildungsausschusses am 18. August 2005

TOP 5: Schülerkosten für Lernbehinderte

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gern komme ich Ihrer in der Ausschusssitzung geäußerten Bitte nach, meine Ausführungen zu TOP 5 der Sitzung am 18. August 2005 noch einmal in schriftlicher Form vorzulegen.

Das Haus Arild und das Kinder- und Jugendheim Friedrichshulde weisen mit ihrem Schreiben an den Abgeordneten Hentschel auf ihre finanzielle Situation hinsichtlich ihrer Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen hin. Sie führen aus, dass die finanzielle Ausstattung dieser Schülergruppe neu überdacht werden müsse, um dem Auftrag einer anspruchsvollen Förderung auch in Zukunft gerecht werden zu können.

Die beiden o.a. Einrichtungen in Schleswig-Holstein werden als Sonderschulen mit sowohl lernbehinderten- als auch geistigbehinderten Kindern geführt. Gem. den §§ 60 ff. SchulG werden beide Schulen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung gefördert.

Für die geistigbehinderten Schülerinnen und Schüler gilt nach § 63 Abs.1 SchulG ein Schülerkostensatz in Höhe v. 100.v. H. des Betrages, der im Landesdurchschnitt an Personal- und Sachkosten für eine vergleichbare öffentliche Schule für den lehrplanmäßigen Unterricht aufgewendet wurde. Im Jahr 2005 liegt der Schülerkostensatz für G-Kinder bei **15.413,16 €**

Für die Sonderschulen für lernbehinderte Kinder ist gem. § 63 Abs. 2 Nr. 2 SchulG

Dienstgebäude
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 59 01
Telefax (04 31) 9 88 - 59 03
e-mail: Pressestelle@mbf.landsh.de
Internet: www.mbf.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62

ein Satz in Höhe von 80 v. H. des Betrages, der für Personal und Sachkosten einer vergleichbaren öffentlichen Schule für den lehrplanmäßigen Unterricht aufgewendet wurde, vorgesehen. Der Schülerkostensatz beträgt im Jahr 2005 **7.268,04 €**.

Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind dabei die Durchschnittsbeträge, die vom Statistischen Landesamt nach Maßgabe der amtlichen Schulstatistik (§ 142 SchulG) für das Jahr 2001 für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule ermittelt wurden, wobei die Personalkosten sich um den Vomhundertsatz erhöhen, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte jährlich erhöht werden.

Das Haus Arild und das Kinder- und Jugendheim Friedrichshulde weisen mit ihrem Schreiben darauf hin, dass die Bezuschussung für die lernbehinderten Kinder mit der Höhe von 80 v. H. zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, weil von den Sonderschulen im Gegensatz zu den Waldorfschulen keine Elternbeiträge erhoben werden. Sie schlagen vor, einen eigenen Schülerkostensatz für sog. Schulen für Erziehungshilfe für diese Kinder zu Grunde zu legen.

Gem. § 62 SchulG hat der Schulträger von den Eltern einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Dieser muss mindestens 15 v.H der Kosten nach § 61 SchulG abdecken. Dies gilt nicht für Schulen der dänischen Minderheit und den nach § 58 Abs. 4 Satz 1 (Grundschulen) genehmigten Schulen sowie bei Sonderschulen. Diese Regelung sieht demnach vor, dass bis auf die genannten Ausnahmen alle Ersatzschulen in freier Trägerschaft einen Eigenanteil einnehmen müssen; sie sagt allerdings nichts dazu aus, dass z.B. Sonderschulen nicht auch einen Eigenanteil nehmen dürfen, wenn die finanzielle Situation dies erforderlich macht. Insofern greift die Argumentation der beiden Schulen hinsichtlich des Vergleiches mit dem Förderschulbereich bei Waldorfschulen hier ins Leere.

Hinsichtlich der Forderung beider Institutionen nach einem neuen Schülerkostensatz für Erziehungshilfe ist folgendes anzumerken:

1. Wie Haus Arild und das Kinder- und Jugendheim zutreffend ausführen, gibt es in Schleswig-Holstein bezogen auf die hier in Rede stehenden Schülerinnen und Schüler allenfalls eine vergleichbare öffentliche Schule (Schule für Erziehungshilfe) in Stipsdorf, die mit einer ähnlichen Schülerschaft wie die beiden Institutionen arbeitet. Ein Schülerkostensatz für diese Schulart bzw. Schule wurde bisher nicht ermittelt.
2. Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 SchulG stünden den Institutionen Haus Arild und Friedrichshulde nach derzeitiger Gesetzeslage höchstens 80 % des für die Schule Stipsdorf ermittelten Schülerkostensatzes zu. Ob der Schülerkostensatz höher oder niedriger ausfällt als der jetzige Satz für lernbehinderte Kinder, kann derzeit nicht bewertet werden. Im Übrigen müssten Kriterien festgelegt werden, nach denen die Kinder entweder den lernbehinderten Schülerinnen und Schülern oder aber den verhaltensauffälligen Kindern zugeordnet werden könnten.

3. Sowohl das Haus Arild als auch das Kinder- und Jugendheim Friedrichshulde werden derzeit nach der Festbetragsregelung gem. § 66 Abs. 4 SchulG finanziert. Ein neuer Schülerkostensatz würde erneute Bedarfsprüfungen mit Abgabe von jährlichen Verwendungsnachweisen, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erforderlich machen. Erst nach mindestens 3 Jahren Fehlbedarfsfinanzierung mit der Zahlung des jeweils höchstmöglichen Zuschusses könnte erneut eine Festbetragsfinanzierung gewährt werden (§ 66 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG)

Wie bereits beschrieben werden sowohl Haus Arild als auch das Kinder- und Jugendheim Friedrichshulde seit Jahren nach der Festbetragsfinanzierung gefördert, das bedeutet, dass beide Institutionen den nach derzeitiger Gesetzeslage höchstmöglichen Zuschuss erhalten. Weil die letzte bedarfsabhängig berechnete Bezuschussung schon länger zurück liegt, kann zurzeit nicht beurteilt werden, ob die Träger für eine erhöhte Bezuschussung pro Kind tatsächlich einen Bedarf nachweisen könnten.

Bei einer Erhöhung der Förderung für Haus Arild und das Kinder- und Jugendheim Friedrichshulde auf 100 v.H. des Betrages, der im Landesdurchschnitt an Personal- und Sachkosten für eine vergleichbare öffentliche Schule für den lehrplanmäßigen Unterricht aufgewendet wurde, würden für das Land deutliche Mehrkosten entstehen, die nach den momentan vorliegenden Anmeldungen und Prognosen bei 103569,57 € für 2005 bzw. 122.902,79 € für 2006 liegen würden. Mehraufwendungen könnten sich zudem bei dieser Vorgehensweise in der Bezuschussung der Schülerschule Schenefeld ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann